Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/27 1Ob37/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.07.1995

Norm

ABGB §1295 IId2
AHG §1 Bb
AHG §1 Cd10

Rechtssatz

Soweit ein Schaden auf die Unterlassung der Anbringung von Gefahrenzeichen oder deren mangelhafte Aufstellung zurückzuführen ist, löst ein solcher Sachverhalt Amtshaftung nicht aus, wenn damit Verkehrsbeschränkungen nicht angeordnet werden, sondern damit nur vor solchen gewarnt wird, sodaß solche Fehler als Verstöße gegen die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht zu beurteilen wären.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 37/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 37/95
  Veröff: SZ 68/134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087639

Dokumentnummer

JJR_19950727_OGH0002_0010OB00037_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at